



Stadt
Frauenfeld

Gebührenreglement für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben

Gültig ab 1. April 1996

STADT FRAUENFELD

GEBÜHRENREGLEMENT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
BAUPOLIZELICHER AUFGABEN

VOM 17. JANUAR 1996

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Bemessung	1
Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen	1
Art. 4 Stundenansätze	2
Art. 5 Kostenrahmen	2
Art. 6 Reduktion der Gebühren	2
Art. 7 Rechnungstellung	2
Art. 8 Vorauszahlungen	3
Art. 9 Inkrafttreten	3

Gestützt auf § 105 des Baugesetzes und Art. 6 Abs. 1 des Baureglements erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben bei Baubewilligungsverfahren:

Art. 1

Für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben werden Gebühren erhoben und für die Ausgaben Ersatz verlangt. Grundsatz

Art. 2

Die im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren stehenden Arbeitsleistungen werden dem verursachten Aufwand entsprechend belastet. Bemessung

Art. 3

- 1 Sämtliche Leistungen, die gemäss Baugesetz für die Bearbeitung und Bewilligung eines Baugesuchs zu erbringen sind, werden dem verursachten Aufwand entsprechend belastet. Dazu gehören insbesondere: Gebührenpflichtige Leistungen
- Prüfung des Baugesuchs in bezug auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Baugesetz, Baureglement, Strassengesetz, Energiegesetz, Feuerschutzgesetz, Umweltschutzgesetz, Flurgesetz usw.),
 - Besprechungen und Augenscheine,
 - Kontrolle der Visiere,
 - ortsübliche Auflage mit schriftlicher Benachrichtigung der Anstösser inkl. entsprechender Auskunftserteilung,
 - Ausfertigung und Versand der Baubewilligung,
 - Sitzungsgelder der Fachkommission für den Hochbau und die Behandlung durch den Stadtrat.
- 2 Alle weiteren Leistungen, die mit dem Baubewilligungsverfahren im Zusammenhang stehen, wie Kosten für das Ergänzen unvollständiger Baugesuche, Gutachten, Grundbuchgebühren, Baukontrollen und die Schlusskontrolle sowie für das Erarbeiten von Sondernutzungsplänen usw. werden dem verursachten Aufwand entsprechend weiterbelastet.

Art. 4

Stunden-
ansätze

- 1 Als Stundenansätze werden die Gehaltszahlungen mit einem Zuschlag für Lohnneben- und Lohngemeinkosten berechnet.
- 2 Die Stundenansätze werden jährlich vom Stadtrat festgelegt.

Art. 5

Kosten-
rahmen

- 1 Die Höhe der Behandlungsgebühr für Baugesuche liegt unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 in der Regel im folgenden Bereich:
 - Kleinbauten, einfache Projektänderungen
im vereinfachten Verfahren Fr. 200.-- - 500.--
 - Einfamilienhäuser Fr. 500.-- - 2'000.--
 - Mehrfamilienhäuser, Wohnüberbauungen Fr. 800.-- - 4'000.--
 - Um-, An- und Ausbauten von Wohn-
und Gewerbebauten, Zweckänderungen Fr. 300.-- - 2'500.--
 - Gewerbe- und Industriebauten Fr. 800.-- - 4'000.--
 - Reklameanlagen Fr. 120.-- - 300.--
- 2 Ausgewiesene Mehrkosten können bei besonderen Verhältnissen über das Maximum hinaus belastet werden.

Art. 6

Reduktion der
Gebühren

- 1 Die Gebühr wird für Bewilligungsverfahren mit ortsüblicher Auflage um 200 Franken, im vereinfachten Verfahren ohne Auflage um 100 Franken reduziert. Für Gesuche, die nachträglich eingereicht werden, entfällt diese Reduktion.
- 2 Der Stadtrat kann aus besonderen Gründen die Gebühren im Einzelfall angemessen reduzieren.

Art. 7

Rechnung-
stellung

Die Bewilligungsgebühren werden der Bauherrschaft beim Entscheid über das Baugesuch in Rechnung gestellt.

Art. 8

Für die Kosten von Bau- und Schlusskontrollen können mit der Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlungen verlangt werden.

Voraus-
zahlungen

Art. 9

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeinderat und Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements wird die Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren und die Baukontrollen vom 11. September 1974 ausser Kraft gesetzt.

Frauenfeld, 17. Januar 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Hefti

Jost Kuoni

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 12. März 1996, Beschluss Nr. 283 und auf den 1. April 1996 durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.